

Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft (LBR)

Herausgegeben von Jörg Schmid im Auftrag der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

Band 78

Sarah Anna Meyer

**Parteiverfügungen über
die Verjährung im
schweizerischen Zivilrecht**

unter Berücksichtigung der Reformbestrebungen

Schulthess § 2013

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XXI
Literaturverzeichnis	XXV
Materialienverzeichnis	XLIII
Abbildungsverzeichnis.....	XLVII
Einleitung.....	1
Erster Teil: Grundlegung.....	3
§ 1 Begrifflichkeiten.....	3
§ 2 Verjährung und Verwirkung.....	13
§ 3 Rechtsmissbräuchliche Erhebung der Verjährungseinrede	15
§ 4 Die Bestrebungen zur Reform des Verjährungsrechts.....	17
I. Der Zusammenhang mit der Gesamtrevision des Haftpflichtrechts	17
II. Die Reform des Verjährungsrechts als Teilrevision des Obligationenrechts.....	18
Zweiter Teil: Parteiverfügungen	21
§ 1 Einseitige Rechtsgeschäfte	21
I. Einleitende Bemerkungen	21
II. Worauf ‹könnte› sich ein Verzicht gemäss Art. 141 Abs. 1 OR beziehen?.....	22
III. Inwiefern kann der Schuldner einen Verjährungsverzicht erklären?.....	24
A. Nach geltendem Recht.....	24
1. Wortlaut der Bestimmung	24
2. Auslegung der Bestimmung	24
a. Was bedeutet ‹Verzicht auf die Verjährung› oder ‹Verjährungsverzicht›?	24
(a) Nach dem Wortlaut des Gesetzes und den Gesetzesmaterialien	24

(b) Laut Bundesgericht	25
(c) Gemäss der Lehre	25
(d) Würdigung	25
b. Was heisst «zum voraus» in Art. 141 Abs. 1 OR?	27
(a) Nach dem Wortlaut des Gesetzes und den Gesetzesmaterialien	27
(b) Laut Bundesgericht	27
(c) Gemäss der Lehre	30
(d) Würdigung	31
c. Sinn und Zweck von Art. 141 Abs. 1 OR	33
3. Motivation für einen Verjährungsverzicht	35
4. Gegenstand des Verjährungsverzichtsverbotes	36
a. Nach dem Wortlaut des Gesetzes	36
b. Laut Bundesgericht	36
c. Gemäss der Lehre	36
d. Würdigung	37
5. Die Rechtsnatur der Verzichtserklärung	37
a. Einseitige Erklärung des Schuldners	37
b. Vertragliche Vereinbarung des Verzichts durch die Parteien?	38
c. Würdigung	38
d. Weitere Erfordernisse	39
6. Ab welchem Zeitpunkt wirkt der Verzicht auf die Einrede der Verjährung («Verjährungsverzichtsbeginn»)?	40
a. Nach dem Wortlaut des Gesetzes	40
b. Laut Bundesgericht	40
c. Gemäss der Lehre	40
d. Würdigung	41
(a) Zum Wirkungsbeginn bei Verzicht vor Eintritt der Verjährung	41

(b) Zum Wirkungsbeginn bei Verzicht nach Eintritt der Verjährung.....	41
7. Auslegung von Verzichtserklärungen	42
a. Nach dem Wortlaut.....	42
b. Nach dem Vertrauensprinzip	42
c. Würdigung.....	45
8. Zu den Wirkungen des Verjährungsverzichts	47
a. Verlängerung der Verjährungsfrist	47
(a) Nach dem Wortlaut des Gesetzes	47
(b) Laut Bundesgericht.....	47
(c) Gemäss der Lehre	48
(d) Würdigung.....	49
b. Maximaldauer des Verzichts auf die Einrede der Verjährung.....	50
(a) Nach dem Wortlaut des Gesetzes	50
(b) Laut Bundesgericht.....	50
(c) Gemäss der Lehre	51
(d) Würdigung.....	52
c. Verzicht auf die Einrede der Verjährung als Unterbrechung der Verjährung?	53
(a) Nach dem Wortlaut des Gesetzes	53
(b) Laut Bundesgericht.....	54
(c) Gemäss der Lehre	54
(d) Würdigung.....	55
(e) Verhältnis von Hemmung und Unterbrechung zum Verjährungsverzicht.....	55
(f) Kann während der Dauer des Verzichts die Verjährung unterbrochen werden?.....	56
(g) Würdigung.....	56
B. Nach dem Vorentwurf vom August 2011	57
1. Wortlaut des Textes von Art. 134 VE	57

2.	Verzicht nach Eintritt der Verjährung gemäss Art. 134 Abs. 1 VE	57
3.	Verzicht vor Eintritt der Verjährung gemäss Art. 134 Abs. 3 VE	57
4.	Die Rechtsnatur der Verzichtserklärung	58
a.	Einseitige Erklärung des Schuldners	58
b.	Weitere Erfordernisse	58
5.	Die Dauer der Verzichtserklärung	58
a.	Bei einem unbefristeten Verzicht	58
b.	Bei einem befristeten Verzicht	59
6.	Ab welchem Zeitpunkt wirkt der Verzicht auf die Einrede der Verjährung (‹Verjährungsverzichtsbeginn›)?	59
a.	Zeitpunkt des Eintritts der Verjährung	59
b.	Würdigung	59
7.	Zu den Wirkungen des Verjährungsverzichts	60
C.	Empfehlungen im Hinblick auf die Revision	60
§ 2	Zwei- und mehrseitige Rechtsgeschäfte	63
I.	Inwiefern können die Parteien die gesetzlichen Verjährungsfristen abändern?	65
A.	Nach geltendem Recht	65
1.	Wortlaut der Bestimmung	65
2.	Auslegung der Bestimmung	65
a.	Was bedeutet ‹Unabänderlichkeit› der Fristen?	65
(a)	Nach dem Wortlaut des Gesetzes und den Gesetzesmaterialien	65
(b)	Laut Bundesgericht	66
(c)	Gemäss der Lehre	66
(d)	Würdigung	66
3.	Gegenstand einer Abänderungsvereinbarung	67
a.	Nach dem Wortlaut des Gesetzes	67
b.	Laut Bundesgericht	67

c. Gemäss der Lehre	69
d. Würdigung	70
4. Die Rechtsnatur der Abänderungsvereinbarung	72
a. Vertragliche Vereinbarung durch die Parteien	72
b. Weitere Erfordernisse	72
c. Abgrenzung zum Verjährungsverzicht nach Art. 141 Abs. 1 OR	73
5. In welchem Zeitpunkt können die Parteien eine Abänderungsvereinbarung schliessen?	74
6. Schranken einer Verkürzung und Verlängerung von Verjährungsfristen	75
a. Verkürzung der Verjährungsfrist	75
(a) Innerhalb des Dritten Titels des Obligationenrechts	75
(b) Ausserhalb des Dritten Titels des Obligationenrechts	75
b. Verlängerung der Verjährungsfrist	77
(a) Innerhalb des Dritten Titels des Obligationenrechts	77
(b) Ausserhalb des Dritten Titels des Obligationenrechts	77
7. Praktische Beispiele	78
a. Innerhalb des Dritten Titels des Obligationenrechts	78
(a) Sachverhalt	78
(b) Frage	78
(c) Laut Bundesgericht und Würdigung	78
b. Ausserhalb des Dritten Titels des Obligationenrechts	80
(a) Sachverhalt	80
(b) Frage	80
(c) Laut Bundesgericht und Würdigung	80
B. Nach dem Vorentwurf vom August 2011	82
1. Wortlaut der Texte zu den Verjährungsfristen	82
a. Die relative Verjährungsfrist	82
b. Die absolute Verjährungsfrist im Allgemeinen	82

c. Die absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden	82
2. Abänderbarkeit der Fristen	82
a. Wortlaut des Textes von Art. 133 Abs. 1 und 2 VE	82
b. Was bedeutet «Abänderbarkeit» der Fristen?.....	82
3. Gegenstand einer Abänderungsvereinbarung	83
4. Die Rechtsnatur der Abänderungsvereinbarung	83
a. Vertragliche Vereinbarung.....	83
b. Weitere Erfordernisse	83
5. In welchem Zeitpunkt können die Parteien eine Abänderungsvereinbarung schliessen?	84
6. Schranken einer Verkürzung und Verlängerung von Verjährungsfristen	84
a. Verkürzung der relativen Verjährungsfrist	84
b. Verkürzung der absoluten Verjährungsfristen	84
c. Verlängerung der relativen Verjährungsfrist	85
d. Verlängerung der absoluten Verjährungsfristen	85
7. Praktische Beispiele.....	85
a. Verlängerung der relativen dreijährigen Verjährungsfrist	85
(a) Sachverhalt.....	85
(b) Frage	85
(c) Beantwortung nach dem Vorentwurf vom August 2011 und Würdigung	86
b. Verlängerung der absoluten zehnjährigen Verjährungsfrist87	
(a) Sachverhalt.....	87
(b) Frage	87
(c) Beantwortung nach dem Vorentwurf vom August 2011 und Würdigung	87
c. Verlängerung der absoluten dreissigjährigen Verjährungsfrist bei Personenschäden.....	89
(a) Sachverhalt.....	89
(b) Frage	89

(c) Beantwortung nach dem Vorentwurf vom August 2011 und Würdigung	89
d. Verkürzung der relativen dreijährigen Verjährungsfrist	92
(a) Sachverhalt	92
(b) Frage	92
(c) Beantwortung nach dem Vorentwurf vom August 2011 und Würdigung	92
e. Verkürzung der absoluten zehnjährigen Verjährungsfrist	94
(a) Sachverhalt	94
(b) Frage	94
(c) Beantwortung nach dem Vorentwurf vom August 2011 und Würdigung	94
f. Verkürzung der absoluten dreissigjährigen Verjährungsfrist bei Personenschäden	96
(a) Sachverhalt	96
(b) Frage	96
(c) Beantwortung nach dem Vorentwurf vom August 2011 und Würdigung	96
C. Empfehlungen im Hinblick auf die Revision	98
II. Inwiefern können die Parteien den Beginn der Verjährung vertraglich modifizieren?	99
A. Nach geltendem Recht	99
1. Wortlaut der Bestimmung	99
2. Auslegung der Bestimmung	99
a. Worauf bezieht sich der «Beginn» der Verjährung?	99
b. Was heisst «Fälligkeit» der Forderung?	99
(a) Nach Gesetz	99
(b) Gemäss Parteivereinbarung	100
i. Darf die Fälligkeit durch Vereinbarung der Parteien abgeändert werden?	100

ii. Ist eine Vereinbarung der Parteien, in der die Fälligkeit auf ein bestimmtes Datum nach Ablauf von zehn Jahren festgesetzt wird, zulässig?	101
c. Was heisst «auf Kündigung gestellt»?	102
(a) Nach Gesetz	102
(b) Gemäss Parteivereinbarung.....	103
d. Quellen von zulässigen Abänderungen des Verjährungsbeginns	104
(a) Gesetz.....	104
(b) Parteivereinbarungen	106
e. Können die Parteien gleichzeitig die Fälligkeit und den Beginn der Verjährungsfrist durch eine vertragliche Vereinbarung hinausschieben?	108
3. Würdigung.....	109
B. Nach dem Vorentwurf vom August 2011	110
1. Wortlaut des Textes von Art. 133 Abs. 4 VE	110
2. Auslegung der Bestimmung: Was bedeutet «Abänderung des Beginns der Verjährungsfristen»?	110
3. Der Beginn der Verjährungsfristen unter dem Vorentwurf vom August 2011	110
a. Der Beginn der relativen dreijährigen Verjährungsfrist.....	110
b. Der Beginn der absoluten zehnjährigen Verjährungsfrist... ..	110
c. Der Beginn der absoluten dreissigjährigen Verjährungsfrist	111
4. Die Rechtsnatur der Abänderungsvereinbarung	111
a. Vertragliche Vereinbarung durch die Parteien.....	111
b. Weitere Erfordernisse	111
5. Möglichkeiten einer Abänderung des Verjährungsbeginns	112
a. Bei der relativen dreijährigen Verjährungsfrist.....	112
b. Bei der absoluten zehnjährigen Verjährungsfrist.....	113
c. Bei der absoluten dreissigjährigen Verjährungsfrist	113

6.	In welchem Zeitpunkt kann der Beginn der Verjährungsfrist abgeändert werden?	113
C.	Empfehlungen im Hinblick auf die Revision	113
III.	Inwiefern können die Parteien die Hemmungs- und Unterbrechungsgründe vertraglich modifizieren?	115
A.	Nach geltendem Recht.....	115
1.	Wortlaut der Bestimmungen.....	115
a.	Hinderung und Stillstand der Verjährung (Art. 134 OR) ...	115
b.	Unterbrechung der Verjährung (Art. 135 OR).....	116
2.	Auslegung der Bestimmungen	116
a.	Was bedeutet «Hinderung» bzw. «Stillstand» der Verjährung?	116
b.	Was bedeutet «Unterbrechung» der Verjährung?	117
3.	Wirkung und Rechtsfolge.....	117
a.	Der Hemmung	117
b.	Der Unterbrechung	118
4.	Zulässigkeit einer Abänderung der Hemmungs- und Unterbrechungsgründe	119
a.	Hemmung	119
(a)	Nach dem Wortlaut des Gesetzes	119
(b)	Laut Bundesgericht.....	119
(c)	Gemäss der Lehre	121
b.	Unterbrechung	121
(a)	Nach dem Wortlaut des Gesetzes	121
(b)	Laut Bundesgericht.....	122
(c)	Gemäss der Lehre	122
5.	Würdigung.....	123
a.	Hemmung	123
b.	Unterbrechung	125
(a)	Unterbrechungshandlungen des Schuldners (Art. 135 Ziff. 1 OR)	125

(b) Unterbrechungshandlungen des Gläubigers (Art. 135 Ziff. 2 OR).....	126
B. Nach dem Vorentwurf vom August 2011	128
1. Wortlaut der Texte	128
a. Hinderung und Stillstand (Art. 136 VE)	128
b. Unterbrechungsgründe (Art. 137 VE).....	128
2. Auslegung der Bestimmungen.....	129
a. Hemmung.....	129
b. Unterbrechung	129
3. Zulässigkeit einer Abänderung der Hemmungs- und Unterbrechungsgründe?	130
C. Empfehlung im Hinblick auf die Revision	131
Dritter Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick	133
§ 1 Zusammenfassung der Ergebnisse.....	133
§ 2 Ausblick.....	138
I. Verzicht auf die Einrede der Verjährung.....	138
II. Abänderung der Verjährungsfristen.....	139
III. Abänderung des Beginns der Verjährungsfristen	140
IV. Abänderung der Hemmungs- und Unterbrechungsgründe	141
A. Hemmung	141
B. Unterbrechung	141

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Beispiel einer unzulässigen vertraglichen Vereinbarung über die Verlängerung einer Verjährungsfrist innerhalb des Dritten Titels des OR.....	79
Abbildung 2:	Beispiel einer zulässigen vertraglichen Vereinbarung über die Verlängerung einer Verjährungsfrist ausserhalb des Dritten Titels des OR.....	81
Abbildung 3:	Beispiel einer zulässigen vertraglichen Vereinbarung über die Verlängerung der relativen dreijährigen Verjährungsfrist.....	86
Abbildung 4:	Beispiel einer zulässigen vertraglichen Vereinbarung über die Verlängerung der absoluten zehnjährigen Verjährungsfrist.....	88
Abbildung 5:	Beispiel einer unzulässigen vertraglichen Vereinbarung über die Verlängerung der absoluten dreissigjährigen Verjährungsfrist.....	91
Abbildung 6:	Beispiel einer zulässigen vertraglichen Vereinbarung über die Verkürzung der relativen dreijährigen Verjährungsfrist.....	93
Abbildung 7:	Beispiel einer zulässigen vertraglichen Vereinbarung über die Verkürzung der absoluten zehnjährigen Verjährungsfrist.....	95
Abbildung 8:	Beispiel einer zulässigen vertraglichen Vereinbarung über die Verkürzung der absoluten dreissigjährigen Verjährungsfrist....	97